

FONDIUM Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gesellschaften des FONDIUM Konzerns, insbesondere der FONDIUM Group GmbH, der FONDIUM Singen GmbH, der FONDIUM Mettmann GmbH, sowie der FONDIUM B.V. & Co. KG (nachfolgend „**FONDIUM**“ genannt) gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen an den Kunden (nachfolgend „**Kunde**“ genannt); entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt FONDIUM nicht an, es sei denn, FONDIUM stimmt deren Anwendbarkeit ausdrücklich und in Schriftform zu. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn FONDIUM vorbehaltlos und in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden ausführt.
- 1.2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Alle Vereinbarungen, die zwischen FONDIUM und dem Kunden zwecks Ausführung eines Liefervertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Liefervertrag in Textform niedergelegt.

2. Angebot, Bestellungen, Unteraufträge

- 2.1. Der Kunde hat seine Ausschreibung oder den jeweiligen Auftrag einem technischen Lastenheft zu versehen, das die zu fertigenden Gussteile in jeder Hinsicht spezifiziert.
- 2.2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann FONDIUM dieses innerhalb von 2 Wochen ab Eingang annehmen.
- 2.3. Ein Angebot von FONDIUM ist nicht bindend, soweit es nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum als bindend bezeichnet wird. Ein solches Angebot ist ebenso nicht bindend, soweit der Kunde nach Angebotsabgabe Änderungen an den technischen Bedingungen oder an den ihm gegebenenfalls von FONDIUM zur Verfügung gestellten Prototypen vornimmt.
- 2.4. FONDIUM ist berechtigt, die Herstellung der Gussteile und wertschöpfende Leistungen hieran an verbundene Unternehmen von FONDIUM zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung des Kunden bedarf. Eine sonstige Untervergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, welche jedoch nicht ohne sachliche Gründe verweigert oder verzögert werden darf.

3. Stornierungen, Kündigungen

- 3.1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Bestellungen zu stornieren. Sollte der Kunde entgegen dieser Ziffer 3.1. eine Bestellung stornieren, hat der Kunde FONDIUM für sämtliche bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten und erbrachten Arbeitsleistungen, für den entgangenen Gewinn und ganz allgemein für sämtliche direkten und indirekten Folgen der besagten Stornierung zu entschädigen, insbesondere bereits bestellte Modelle, Kernkästen, Bearbeitungswerkzeuge, evtl. Investitionen in Bearbeitungsmaschinen. Falls zu der Ausführung einer stornierten offenen Bestellung geplante unverbindliche Mengen, sowie verbindliche Lieferabrufe gehören, schließt der Umfang der Stornierung und Ersatzpflicht nicht nur verbindlich geordnete Mengen ein, sondern auch diejenigen, mit deren Fertigung zum Zeitpunkt der Stornierung bereits begonnen wurde, um die Anforderungen des Kunden im Rahmen des regulären Fertigungszyklus für die betreffenden Gussteile erfüllen zu können.
- 3.2. Der Aufschub der Ausführung bzw. der Auslieferung einer Bestellung bedarf der vorherigen Zustimmung von FONDIUM, die FONDIUM grundsätzlich nur erteilen kann, wenn der Kunde sämtliche hieraus erwachsende Kosten (Lagerung, Finanzierung, Verwaltungsgebühren usw.) übernimmt. Besagte Kosten werden sofort nach dem Zugang der entsprechenden Rechnung von FONDIUM zur Zahlung fällig.
- 3.3. Für die einvernehmlich zurückgestellten Teile hat der Kunde mindestens den anfänglich vereinbarten Preis zu entrichten. Falls nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin Preiserhöhungen vorgenommen werden, gelten die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung in Kraft befindlichen Preiskonditionen.

4. Lieferumfang, Maße, Gewichte, Konstruktionsverantwortung

- 4.1. Bei Lieferverträgen, bei welchen FONDIUM auf Abruf liefert, sind FONDIUM verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Liefertermin in Form eines Abrufs mitzuteilen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entsprechen die im Ausschreibungsprozess vom Kunden angegebenen Liefermengen der maximalen Lieferverpflichtung von FONDIUM (heruntergebrochen auf Kalenderwochen bei 49 Kalenderwochen Produktion/Kalenderjahr). Darüber hinausgehende Mengen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.2. Durch FONDIUM zur Verfügung gestellte technische Angaben stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, sondern sind lediglich eine Umsetzungsempfehlung. Diese Angaben sind als branchenüblicher Näherungswert anzusehen, soweit sie nicht ausdrücklich von FONDIUM als verbindlich bezeichnet sind.
- 4.3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, fertigt FONDIUM die Gussteile rein im Auftrag entsprechend den Spezifikationen des Kunden ohne eigene Entwicklungs- oder Konstruktionsleistungen einzubringen. FONDIUM trifft somit keine Konstruktionsverantwortung.

- 4.4. Es kann jedoch explizit vereinbart werden, dass FONDIUM die Konstruktion des Gussteils ganz oder teilweise unter der Bedingung durchführt, dass der Kunde stets die Kontrolle über sein Erzeugnis behält und der Kunde weiterhin für die Konstruktion je nach dem von ihm angestrebten Verwendungszweck verantwortlich bleibt.
- 4.5. Soweit FONDIUM Vorschläge einbringt, die eine Verbesserung der technischen Leistung oder eine Abänderung der Zeichnung abzielen und der Kunde diesen Vorschlägen zustimmt, so trifft FONDIUM dennoch keine Haftung für Schäden, die aufgrund dieser Vorschläge entstehen. Dies gilt insbesondere soweit die Vorschläge auf wirtschaftlichen Erfordernissen oder den Herstellungsprozess in Gießereien betreffenden Erfordernissen beruhen.
- 4.6. Die Grundsätze gemäß Ziffer 4.5. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch in jedem Fall, in dem die Geschäftsbeziehung eine Entwicklung beinhaltet. Anderes gilt nur, soweit FONDIUM eine Verantwortung von FONDIUM im Einzelfall schriftlich vereinbart wird.
- 4.7. Soweit FONDIUM ein Gussteil für den Kunden entwickelt hat und keine Serienbeauftragung bei FONDIUM zustande kommt, so hat der Kunde die Entwicklungskosten in voller Höhe zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten zur Herstellung von Versuchswerkzeugen und Prototypen.
- 4.8. Soweit FONDIUM die Gussteile nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat, so ist die Haftung von FONDIUM für Schutzrechtsverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Der Kunde stellt FONDIUM von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen solcher Verletzungen frei.

5. Geistiges Eigentum, Geheimhaltung

- 5.1. FONDIUM behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen, Schablonen, Mustern und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FONDIUM.
- 5.2. Das Gleiche gilt auch für Studien, die FONDIUM zur Qualitätsverbesserung oder Kostensenkung der Gussteile durch eine Änderung der ursprünglichen technischen Bedingungen vorschlägt. Wenn der Kunde sie akzeptiert, so hat der Kunde mit FONDIUM über die Verwendungsbedingungen innerhalb des Auftrags übereinzukommen.
- 5.3. Soweit in von FONDIUM konstruierte und vom Kunden bezahlte Fertigungswerkzeuge geistiges Eigentum von FONDIUM eingeflossen ist, so beinhaltet der Preis des Fertigungswerkzeuges nicht den Wert des geistigen Eigentums von FONDIUM. Ein Übergang des Eigentums am Fertigungswerkzeug beinhaltet keinen Übergang des geistigen Eigentums, das in das Fertigungswerkzeug eingeflossen ist.

- 5.4. Das Gleiche gilt auch für mögliche Anpassungen bezüglich an vom Kunden zur Sicherung der richtigen Herstellung der Gussteile zur Verfügung gestellten Werkzeugen von FONDIUM.
- 5.5. FONDIUM und der Kunde sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die FONDIUM oder dem Kunden durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

6. Prototypen und Fertigungsmittel

- 6.1. Für Produktions- bzw. Serienfertigungsaufträge hat der Kunde vorab die Herstellung und Lieferung von Prototypen zu beauftragen, die FONDIUM ihm zur beliebigen Abnahme nach Durchführung aller notwendigen Kontrollen und Prüfungen zur Verfügung stellt. Der Kunde hat FONDIUM die Abnahme in Textform mitzuteilen. Soweit während der Serienlieferung Gussteile von FONDIUM an den Kunden geliefert werden, die den abgenommenen Prototypen in Form, Material- und Herstellungsqualität entsprechen, so gelten diese nicht als mangelhaft.
- 6.2. Die Kosten für Prototypen und Fertigungsmittel (spezielle Bearbeitungsmaschinen, Werkzeuge, Formen, Kernkästen, Modelle, Schablonen, etc.) werden dem Kunden - sofern nichts anderes vereinbart ist - gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß, der dem Auftrag zuzurechnen ist, ersetzt werden müssen.
- 6.3. FONDIUM trägt die Kosten für Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung von Fertigungsmitteln und die Kosten für den Ersatz zerstörter Fertigungsmittel nur im Rahmen der vereinbarten Ausbringungsmengen.
- 6.4. Auftragspezifische Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Kunde sie bezahlt hat oder wenn sie Eigentum des Kunden sind und FONDIUM zur Verfügung gestellt wurden, mindestens bis zur rechtmäßigen Beendigung des Liefervertrages im Besitz von FONDIUM. Danach ist der Kunde berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Fertigungsmittel heraus zu verlangen, sofern der Kunde alle offenen Rechnungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung beglichen hat, insbesondere solcher für Studien, Patente und Knowhow gemäß Ziffer 5.3. dieser Verkaufsbedingungen.
- 6.5. FONDIUM verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich für einen Zeitraum von 1 Jahr nach der letzten Lieferung an den Kunden oder bis zum vereinbarten EOP oder bis Ablauf der vereinbarten Ersatzteilversorgungsperiode (je nachdem welches Datum später eintritt). Danach ist FONDIUM berechtigt, den Kunden in Textform aufzufordern, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung der Fertigungsmittel zu äußern. FONDIUMs Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Rückäußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Endet die Pflicht zur Verwahrung der Fertigungsmittel, so ist FONDIUM berechtigt, die Fertigungsmittel auf Kosten des Kunden zu verschrotten. Widerspricht der Kunde der

Verschrottung, so werden die Fertigungsmittel auf dessen Kosten an ihn zurückgesendet. Sollte ausdrücklich eine weitere Lagerung bei FONDIUM gewünscht sein, so wird die weitere Lagerung dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Einguss- und Zulieferteile

7.1. Vom Kunden gelieferte Einguss- anderweitige Anbau-/Zukaufteile (nachfolgend „**Zulieferteile**“ genannt) unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Kunden und müssen in einwandfreiem Zustand, d.h. maßhaltig und eingussfertig sein. Nachbearbeitungskosten aufgrund mangelhafter oder ungeeigneter Zulieferteile gehen zu Lasten des Kunden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, hat der Kunde FONDIUM die Zulieferteile kostenlos und portofrei unter Einschluss normaler Fabrikationsrisiken in ausreichender Menge (d.h. grundsätzlich 110% der Menge der bestellten Gussteile) zu liefern. Sofern FONDIUM Zulieferteile von vom Kunden vorgegebenen Dritten beziehen, ist FONDIUM für die Mangelfreiheit der Zulieferteile und die Lieferfähigkeit des Dritten nicht verantwortlich.

8. Preise, Zahlungsbedingungen, Warenkreditversicherung

8.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010), exklusive Verpackung, Fracht und Versicherung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

8.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den vereinbarten Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8.3. FONDIUM ist insbesondere berechtigt, Preisanpassungen vom Kunden zu fordern, wenn

- a) Das bestellte Gussteil verändert werden soll, oder
- b) Der vereinbarte EOP erreicht wird, bei Serienauslauf oder soweit vom Kunden ein Jahr zuvor keine Gussteile eines Typs vom abgerufen wurden

Die weiteren Rechte von FONDIUM auf Preisanpassungen gemäß der folgenden Ziffern 8.4. und 8.5. werden hiervon nicht berührt.

8.4. Preise bei Langzeitverträgen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten werden nach geeigneten Formeln angepasst unter Berücksichtigung der Veränderungen des Materialwertes, der Energiekosten, der Lohnkosten, der Fracht- oder Logistikkosten und/oder zusätzlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Langzeitvertrag, die zwischen dem Datum des Auftrages und der vertraglichen Lieferung auftreten (nachfolgend „**Teuerungszuschläge**“ genannt). Bei Änderung von Kostenfaktoren, die nicht über die Teuerungszuschläge abgedeckt sind, ist FONDIUM berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

- 8.5. Soweit der Kunde bei Langzeitverträgen mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten voraussichtliche Jahresmengen angibt, die in Teilmengen über Abrufe geliefert werden, so ist FONDIUM berechtigt, eine Anpassung des Preises zu verlangen, wenn absehbar ist, dass die tatsächliche Abnahmemenge für das jeweilige Jahr die angegebene Jahresmenge um mindestens 15% unter- oder überschritten wird. Bezugsbasis ist stets das abgegebene Angebot von FONDIUM.
- 8.6. Sofern sich aus getroffenen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 8.7. Sollte der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, gerät er in Zahlungsverzug. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden ist FONDIUM berechtigt, alle sonstigen Forderungen gegen den Kunden fällig zu stellen.
- 8.8. Sollte sich der Kunde in Zahlungsverzug befinden, so ist FONDIUM berechtigt, Lieferungen, die während der Zeit des Zahlungsverzuges erfolgen sollen, von der Bezahlung per Vorkasse abhängig zu machen. Sollte der Zahlungsverzug eine Dauer von 10 Werktagen ab Fälligkeitsdatum überschreiten, so ist FONDIUM berechtigt, die Vorkasse auch nach Zahlung der überfälligen Forderungen aufrecht zu erhalten.
- 8.9. FONDIUM behält sich sämtliche weitergehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden vor.
- 8.10. Soweit eine Warenkreditversicherung für Forderungen aus Lieferung und Leistung an den Kunden besteht, so erfolgt eine Lieferung gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen ausschließlich innerhalb der versicherten Limits. Sollte der Kunde Lieferung über die versicherten Limits hinaus wünschen, so kann FONDIUM diese Lieferung von der Bezahlung per Vorkasse abhängig machen. Gleiches gilt, soweit sich die zur Verfügung stehende Deckungssumme für Forderungen gegen den Kunden ohne ein Verschulden von FONDIUM verringert oder der Kunde bei der Warenkreditversicherung von FONDIUM nicht mehr versicherbar ist.
- 8.11. Soweit der Kunde von FONDIUM verlangt, dass FONDIUM Lieferungen an einen Dritten (nachfolgend „**Nominierter Empfänger**“ genannt) durchführen soll und diese Lieferungen an den Nominierten Empfänger auf Rechnung des Nominierten Empfängers erfolgen werden, so bezahlt der Nominierter Empfänger die Rechnungen stellvertretend für den Kunden. Soweit der Nominierter Empfänger seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, zahlungsunfähig oder insolvent wird, so wird der Kunde die ausstehenden Rechnungen begleichen. Gleiches gilt, soweit bereits geleistete Zahlungen des Nominierten Empfängers im Zuge eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nominierten Empfängers angefochten werden.
- 8.12. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von FONDIUM anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen

Vertragsverhältnis beruht.

- 8.13. FONDIUM ist berechtigt, Forderungen gegen den Kunden jederzeit an Dritte abzutreten, insbesondere zum Zwecke des Factorings.

9. Lieferzeit und Verzug

- 9.1. Der Beginn der von FONDIUM angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Zeitliche Vorgaben sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich als bindend vereinbart sind.
- 9.2. Im Fall eines Lieferverzugs haftet FONDIUM gegenüber dem Kunden für jede vollendete Woche im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3%, maximal jedoch 15% des jeweiligen Lieferwertes. Eine darüberhinausgehende Haftung für Verzugsschäden von FONDIUM ist ausgeschlossen. FONDIUM behält sich das Recht vor nachzuweisen, dass dem Kunden ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 9.3. Soweit FONDIUM bestellte Teile zur vereinbarten Lieferzeit dem Kunden zur Verfügung stellt, der Kunde diese jedoch nicht annimmt oder der Kunde diese ohne Rechtsgrund ablehnt oder der Kunde die Annahme der Teilelieferung noch vor Auslieferung aus nicht von FONDIUM zu vertretenden Gründen verweigert, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Neben den gesetzlichen Rechten von FONDIUM im Falle eines Annahmeverzuges des Kunden steht FONDIUM das Recht zu, die Teile im Falle eines Annahmeverzuges auf Kosten und Risiko des Kunden zu FONDIUM zurück zu transportieren und auf Kosten des Kunden einzulagern. Eine erneute Anlieferung zum Kunden erfolgt auf Kosten des Kunden unabhängig davon, welcher Incoterm® vereinbart wurde.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Höhere Gewalt (Force Majeure), d.h. insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Flut, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien FONDIUM für die Dauer des Ereignisses und im Umfang seiner Wirkung von seinen Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich FONDIUM in Verzug befindet. FONDIUM ist verpflichtet den Kunden, falls möglich und im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen des Kunden den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

11. Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- 11.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Gussteile geht in jedem Fall spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über, und zwar auch, wenn FONDIUM die Anlieferung übernommen hat.
- 11.2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 11.3. Sofern der Kunde es wünscht, wird FONDIUM für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

12. Sachmängelhaftung

- 12.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sofern FONDIUM Rohgussteile liefert, ist der Kunde auch bei einer Einschränkung der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangskontrolle nicht von seiner Verpflichtung befreit, Rohgussteile mit erst nach der Bearbeitung erkennbaren Fehlern entsprechend der IATF 16949:2016 zu lenken.
- 12.2. Bei Lieferung mangelhafter Gussteile ist FONDIUM vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern der mangelhaften Gussteile zu geben, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. In dringenden Fällen oder wenn FONDIUM der zuvor genannten Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, kann der Kunde die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende angemessene (Mehr-) Kosten trägt FONDIUM.
- 12.3. Die Haftung von FONDIUM für Sachmängel richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der Ziffer 13.
- 12.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 12.5. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

13. Haftung

- 13.1. FONDIUM haftet gegenüber dem Kunden ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz.
- 13.2. Des Weiteren haftet FONDIUM nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern FONDIUM schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat

und auch vertrauen durfte.

- 13.3. Die Haftung von FONDIUM wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4. Soweit FONDIUM nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gegenüber dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet ist, so ist die Haftung von FONDIUM auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Eine Haftung von FONDIUM für indirekte Schäden, insbesondere Schäden aus Betriebsunterbrechungen und entgangenem Gewinn, ist in jedem Fall, der nicht auf Vorsatz beruht, ausgeschlossen.
- 13.5. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 13.6. Die Begrenzungen nach Ziffer 13 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 13.7. Soweit die Haftung von FONDIUM gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FONDIUM.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. FONDIUM behält sich das Eigentum an sämtlichen von FONDIUM gelieferten Gussteilen bis zur restlosen Bezahlung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung von FONDIUM
- 14.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der von FONDIUM gelieferten Gussteile durch den Kunden wird stets für FONDIUM vorgenommen. Werden die gelieferten Gussteile mit nicht im Eigentum von FONDIUM stehenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt FONDIUM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von FONDIUM gelieferten Gussteile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. im Verhältnis des Wertes der von FONDIUM gelieferten Gussteile zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Werden die Gussteile von dem Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist

der Kunde verpflichtet, FONDIUM anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum von FONDIUM für FONDIUM.

- 14.3. Veräußert der Kunde die gelieferten Gussteile bestimmungsgemäß weiter, so tritt der Kunde hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten in Höhe des FONDIUM zustehenden Rechnungsbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) an FONDIUM bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von FONDIUM ab. Dem Kunden ist eine weitere Abtretung der gegenständlichen, bereits sicherungsweise an FONDIUM abgetretenen Forderungen im Rahmen eines echten Factorings nicht gestattet. Stellt der Kunde die Forderung aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Gussteile in ein mit seinem Abkäufer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten, gleiches gilt für den kausalen Saldo im Fall der Insolvenz des Kunden. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob die gelieferten Gussteile ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. FONDIUMs Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. FONDIUM ist jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte einer der genannten Fälle eintreten, so kann FONDIUM verlangen, dass der Kunde FONDIUM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 14.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde FONDIUM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit FONDIUM die Möglichkeit hat, Klage gemäß § 771 ZPO zu erheben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FONDIUM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- 14.5. FONDIUM ist verpflichtet, die FONDIUM zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt FONDIUM.

15. Sonstiges

- 15.1. Erfüllungsort ist ohne gegenteilige Vereinbarung der Geschäftssitz von FONDIUM.
- 15.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN- Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

- 15.3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von FONDIUM; FONDIUM ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 15.4. Soweit eine Rechtsverfolgung oder Rechtsdurchsetzung durch FONDIUM gegen den Kunden in einem Land außerhalb Deutschlands erfolgt, so trägt der Kunde sämtliche Gebühren, Kosten und Auslagen, die FONDIUM im Falle einer rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung gegen den Kunden anfallen.